Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 15 474
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 08. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2023)

zum Thema:

Durchführung der Wiederholungswahl und des Volksentscheids „Berlin Klimaneutral 2030“

und **Antwort** vom 24. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 474
vom 08. Mai 2023
über Durchführung der Wiederholungswahl und des Volksentscheids „Berlin Klimaneutral 2030“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Geschäftsstelle der Landeswahl- und abstimmungsleitung um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Vorbereitungen wurden vor dem 16.11.2022 zur Umsetzung des Volksentscheids „Berlin Klimaneutral 2030“ getroffen? Wurde dabei eine Zusammenlegung mit der Wiederholungswahl geplant (bitte begründen)?

Zu 1.: Vorbereitungen zur Durchführung des Volksentscheids konnten erst beginnen, als mit der Überreichung und Prüfung der letzten Unterschriften für das Volksbegehren ersichtlich war, dass es erfolgreich sein könnte. Aufgrund der großen Anzahl der noch bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist am 14. November 2022 fehlenden Unterschriften, konnte bis dahin nicht belastbar vom Erfolg des Volksbegehrens ausgegangen werden. Unmittelbar nach Ablauf der Eintragungsfrist und mithin noch vor Abschluss der Gültigkeitsprüfungen der Unterschriften hat die Landesabstimmungsleitung den Druck der Stimmzettel für den Volksentscheid mit der Druckerei abgesichert, sodass dieser unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses beauftragt werden konnte.

Eine Zusammenlegung mit der Wiederholungswahl wurde geprüft. Hierbei wurden u. a. auch Gespräche zu den Möglichkeiten und der Machbarkeit mit Dienstleistern geführt. Eine Zusammenlegung war jedoch aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht realisierbar, ohne dass damit die Durchführung der Wiederholungswahl wie auch der

Abstimmung gefährdet worden wäre. Schon allein mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen für den Versand der Briefwahl- und Abstimmungsunterlagen im Falle eines gemeinsamen Wahl- und Abstimmungstermins am 12. Februar 2023, wäre es nicht gelungen, den gesetzlichen Vorgaben für diese Ereignisse zu genügen. Zudem hätte sich eine den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin entsprechende hinreichende Ausstattung der Wahllokale für zwei Wahl- bzw. Abstimmungsereignisse nicht ohne ein erhebliches operatives Risiko realisiseren lassen.

2. Welche Vorkehrungen zur Erstellung der Wahlunterlagen und der Kapazität der Wahllokale hätten – abweichend von den Vorbereitungen für die Wiederholungswahl – getroffen werden müssen, damit Wiederholungswahl und Volksentscheid hätten zusammen durchgeführt werden können? Wurden diese Vorkehrungen getroffen? Wenn nein, warum nicht? (Bitte begründen)

Zu 2.: Bis zum 14. November 2022 war nicht absehbar, dass das Volksbegehren die notwendige Unterstützung erreicht. Aufgrund des sich anschließenden gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens hinsichtlich der Pflichten und Rechte von Senat, Abgeordnetenhaus und Trägerin des Volksentscheids konnten in der Folge die für einen Abstimmungstermin am 12. Februar 2023 zu treffenden Vorkehrungen zur Erstellung und zum Versand der Abstimmungsunterlagen mit den betroffenen Dienstleistern nicht rechtzeitig getroffen werden: Die Beauftragung und Bestellung des Papiers für die Amtliche Mitteilung hätte bis zum 25. November 2022 erfolgen und die finale Druckdatei im Weiteren zum 30. November 2022 vorliegen müssen. Die Produktion der Broschüren hätte dann am 2. Dezember 2022 beginnen müssen ohne die Möglichkeit für etwaige Korrekturen. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Beiträge und Entscheidungen, wie oben genannt die für die Erstellung der amtliche Mitteilung notwendig waren, noch nicht vorliegen.

Hinsichtlich der Kapazität der Wahllokale wäre es u. a. erforderlich gewesen, teilweise größere Liegenschaften anzumieten, um darin eine gegenüber den prognostischen Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 14. November 2022 sicher ausreichende Anzahl von Wahlkabinen unterzubringen. Im Zuge der Vorbereitung der Wiederholungswahl hat sich bereits gezeigt, dass die Bezirke in vielen Fällen Probleme hatten, ausreichend geeignete Wahllokale für die vollständige Wiederholungswahl zu akquirieren.

3. Welche Vorbereitungen wurden zwischen der mündlichen Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes zur Wahlwiederholung am 28.09.2022 und der Entscheidung des Senates vom 13.12.2022, den Volksentscheid am 26.03.2023 abzuhalten, zur Organisation des Volksentscheides getroffen (bitte detailliert mit Datumsangabe benennen)?

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1.

4. Inwiefern war die Zusammenführung bzw. die Trennung von Wiederholungswahl und Volksentscheid Gegenstand von Beratungen zwischen der Landeswahlleitung und der Innensenatorin?

Zu 4.: Die Landewahlleitung hat sowohl öffentlich als auch mit der Innensenatorin über die Möglichkeiten und Risiken einer Zusammenlegung der beiden Ereignisse gesprochen. Sie hat dabei auch gegenüber der Innensenatorin auf die gravierenden Bedenken hinsichtlich einer Zusammenlegung aufmerksam gemacht.

5. Mit welchen Methoden wurde die Kapazitätsberechnung für die Gewährleistung eines sicheren Wahlablaufs für die Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus und der Bezirksverordnetenversammlungen erstellt und welche Annahmen wurden ihr zugrunde gelegt (Bitte differenzieren für die Anzahl an Wahlhelfenden und Wahlvorstehenden Personen, Anzahl der Wahllokale, Anzahl der Wahlkabinen, Aufenthaltsdauer im Wahllokal, Verweildauer in der Wahlkabine, Besetzung der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen)?
   a. Wann wurde die Berechnung erstellt? Wann erfolgten aus welchen Gründen Anpassungen?
   b. Mit welchem Zeitplan hat die Innenverwaltung zur Durchführung der Wiederholungswahl gerechnet? Wann wurde dieser aufgestellt? Inwieweit wurde dabei mitgeplant, dass der Volksentscheid ebenfalls am gleichen Tag stattfinden könnte?
   c. Welche Annahmen wurden bezüglich der Nichtwähler:innenquote, Briefwahlquote und Präsenzwahlquote zu Grunde gelegt? Welche Auswirkung hatte das auf die Besetzung von Präsenz- und Briefwahllokalen?
   d. Wie viele Wahlhelfende & Wahlkabinen standen jeweils für die Präsenzwahllokale und Briefwahllokale tatsächlich am Wahltag zur Verfügung (bitte um detaillierte Auflistung)? Welche Einschränkungen und Abweichungen davon gab es nach Kenntnis des Senats am Wahltag?
   e. Wurde eine Kapazitätsberechnung für eine mögliche Zusammenlegung der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus und des Volksentscheides angefertigt? Wann wurde diese angefertigt?
   f. Wurden die Kapazitätsberechnungen der Wahllokale für die Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 bzw. die diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Annahmen zur Präsenz- und Briefwahlquote, Verweildauer im Wahllokal sowie Verweildauer in der Wahlkabine nach dem Urteil des VerfGH vom 16.11.2022 modifiziert, wenn ja, wie und warum?

Zu 5.: Für die Kapazitätsberechnung der Wahlleitungen waren die Vorgaben aus dem o. g. Urteil des Verfassungsgerichtshofs maßgeblich.

Daran orientiert wurde ausgehend von 2.738.504 wahlberechtigen Personen (inklusive BVV) eine 100%ige Wahlbeteiligung, eine 45%ige Briefwahlquote sowie eine Verweildauer in der Wahlkabine von vier Minuten pro Person zu Grunde gelegt.

Aufgrund dieser Annahmen empfahl die Landeswahlleitung den Bezirken bei einer Anzahl von unter 800 Wahlberechtigten je Wahllokal eine Mindestausstattung von 3 Wahlkabinen, ab 900 Wahlberechtigten 4 Wahlkabinen, ab 1.200 Wahlberechtigten 5 Wahlkabinen und ab 1.500 Wahlberechtigten 6 Wahlkabinen je Wahllokal. Insgesamt sollten damit berlinweit für 2.257 Wahllokale 10.300 Wahlkabinen zur Verfügung stehen. Dies entsprach durchschnittlich etwa 4,5 Wahlkabinen pro Wahllokal.

Am Wahlwochenende (Samstag und Sonntag) war die Geschäftsstelle der Landeswahlleitung vollständig besetzt, insbesondere um telefonisch und per E-Mail eingegangene Meldungen von Berlinerinnen und Berlinern zum Wahlgeschehen aufzugreifen und den

Mitarbeitenden aus den Bezirken jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Auch die Bezirkswahlämter und die Bezirkswahlleitungen waren weitestgehend besetzt und durch Unterstütztungskräfte (u. a. in eigens dafür eingerichteten Stützpunkten) verstärkt. Mittels Notfallkontaktlisten wurde innerhalb der Verwaltung und mit den betreffenden Ansprechpartnern (AfS, ITDZ, Polizei, Postdienstleistern etc.) für eine reibungslose Kommunikation gerade auch mit Blick auf mögliche Problemlagen gesorgt.

Zu 5 a.: Die o. g. Berechnung und die daraus abgeleiteten Empfehlungen wurden unmittelbar nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes erstellt und an die Bezirke gegeben.

Zu 5 b.: Es wurden unterschiedliche Zeit- und Maßnahmepläne erstellt und stetig angepasst. Für die Papierbeschaffung und den Druckauftrag war ein früherer Terminplan vorzusehen. Dagegen konnte der eigentliche Terminplan für die Wiederholungswahl erst mit Verkündung des Urteils erstellt werden, erst aus der dann laufenden 90-Tages-Frist ergaben sich die weiteren Termine.

Zu 5 c.: Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu 5 d.: Die Landeswahlleitung hat vor der Wiederholungswahl eine berlinweite Abfrage bei den Bezirken zum Stand der organisatorischen Abläufe durchgeführt, die. ergab, dass alle Bezirke den Empfehlungen der Landeswahlleitung zur Anzahl der Wahlkabinen je Wahllokal in Abhängigkeit der Anzahl der Wahlberechtigten grundsätzlich gefolgt sind. Sofern dies in wenigen Ausnahmefällen, etwa aufgrund der Größe von Wahllokalen nicht möglich war, geschah dies in Absprache mit der Landeswahlleitung. Danach war folgende Ausstattung in den einzelnen Bezirken vorgesehen:

Charlottenburg-Wilmersdorf:	975 Wahlkabinen
	1 560 Wahlhelfende und 195 Hilfskräfte im Wahllokal
Friedrichshain-Kreuzberg:	739 Wahlkabinen
	1 422 Wahlhelfende und 163 Hilfskräfte im Wahllokal, zuzüglich 73 Kräfte des Ordnungsamtes
Lichtenberg:	851 Wahlkabinen
	1 890 Wahlhelfende und 210 Hilfskräfte im Wahllokal
Marzahn-Hellersdorf:	785 Wahlkabinen
	1 494 Wahlhelfende und 166 Hilfskräfte im Wahllokal
Mitte:	919 Wahlkabinen
	1 943 Wahlhelfende und 57 Hilfskräfte im Wahllokal
Neukoelln:	776 Wahlkabinen
	1 840 Wahlhelfende und 194 Hilfskräfte im Wahllokal
Pankow:	1 144 Wahlkabinen
	2 566 Wahlhelfende und 6 Hilfskräfte im Wahllokal

Reinickendorf:	1 156 Wahlkabinen
	1 872 Wahlhelfende und 156 Hilfskräfte im Wahllokal
Spandau:	675 Wahlkabinen
	1 414 Wahlhelfende und 158 Hilfskräfte im Wahllokal
Steglitz-Zehlendorf:	868 Wahlkabinen
	1 760 Wahlhelfende und 176 Hilfskräfte im Wahllokal
Tempelhof-Schoeneberg:	894 Wahlkabinen
	2 074 Wahlhelfende und 198 Hilfskräfte im Wahllokal
Treptow-Koepenick:	858 Wahlkabinen
	2 106 Wahlhelfende und 234 Hilfskräfte im Wahllokal

Die Bezirke haben zudem unterschiedlich große Reservepools an Wahlhelfenden und Unterstützungskräften außerhalb der Wahllokale vorgehalten.

Zu 5 e.: Siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

Zu 5 f.: Siehe Antwort zu Frage 5 a.

6. Wann wurden die Wahlunterlagen für die Wiederholungswahl ausgeschrieben? Gab es für den Druck der Wahlunterlagen nach der mündlichen Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs vom 28.9.2022 eine zusätzliche (optionale) Ausschreibung für den Druck der Abstimmungsunterlagen? Wurde eine solche optionale Ausschreibung in Erwägung gezogen, wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Die Ausschreibungsbekanntmachung wurde am 7. Oktober 2022 an die Ausschreibungsplattform der EU versandt und dort am 12. Oktober 2022 veröffentlicht. Die Veröffentlichung auf der Berliner Vergabeplattform erfolgte am 9. Oktober 2022.

Eine zusätzliche Ausschreibung für den Druck der Abstimmungsunterlagen nach der mündlichen Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs vom 28. September 2022 gab es nicht, der Erfolg des Volksbegehrens war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar (siehe Antwort zu Frage 1 und 2)

7. Wann wurden Angebote für den Druck der Wahlunterlagen zur Wiederholungswahl eingeholt, zu welchem Zeitpunkt wurde der Auftrag/wurden die Aufträge bestätigt?

Zu 7.: Siehe Antwort zu Frage 6. Der Zuschlag wurde am 7. November 2022 nach Ablauf der 10-tägigen Wartefrist erteilt.

8. Welches war die kürzeste Produktionszeit mit welchen Lieferdaten, die für die Herstellung der Wahlunterlagen für die Wiederholungswahl angeboten wurde? Welches war das konkrete Lieferdatum bei der Vergabe?

Zu 8.: Von den Bietern wurden grundsätzlich keine Produktionszeiten abgefordert. Es werden Daten und Termine vom Auftraggeber vorgegeben, die bei jedem Wahlereignis auf Grund der gesetzlichen Fristen sehr knapp bemessen sind.

Liefertermin 1 für die Stimmzettel: 40 % der Gesamtdruckmenge mit DIN lang Faltung bis eine Woche vor Briefwahlbeginn – am 46. Tag vor dem Wahltag (Briefwahlbeginn = 42 Tage vor der Wahl). Eine Entscheidung über den Wahltag stand zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Liefertermin 2 für die Stimmzettel: 60 % der Gesamtdruckmenge auf DIN A4 gefaltet in der ersten Woche der Briefwahl

Lieferung der Umschläge: Die Lieferung der Druckerzeugnisse hat bis eine Woche vor Briefwahlstart = 46 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

9. Wie viele Briefwahlunterlagen zur Wiederholungswahl wurden versendet, wie hoch war die Rücklaufquote?

Zu 9.: Insgesamt wurden 758.549 Wahlscheine ausgegeben. Die Rücklaufquote aller Wahlscheine beträgt 91,2 % (Urne und Briefwahllokal). Betrachtet man nur die Briefwahllokale beträgt die Quote 89,7%.

10. Wie hoch war die durchschnittliche Verweildauer bei der Präsenzwahl (bitte pro Bezirk angeben, sowie die Wahllokale mit der höchsten und niedrigsten durchschnittlichen Verweildauer)?

Zu 10.: Hierzu ließen sich am Wahltag der Wiederholungswahl keine belastbaren Zahlen erheben.

11. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Durchführung der Wiederholungswahl (bitte aufgeschlüsselt nach Gegenstand der Ausgabe in den Titeln 54057 sowie 54615 im Kapitel 500 des Einzelplans 05 sowie ggf. in Anspruch genommenen deckungsfähigen Ansätzen aus anderen Titeln)?

Zu 11.: Die gegenwärtig vorliegenden Sachkosten und Aufwendungen bei der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters für die Durchführung der Wiederholungswahl (Titel 54057) belaufen sich auf 4.140.254,42 Euro. Diese Kosten sind nicht abschließend beziffert, da die Rechnungsstellung noch läuft. Auch befinden sich die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Servicevereinbarung Wahlen (Titel 54615) mit dem AfS noch in der Klärung. Hinzu kommen in der Gesamtbetrachtung die Kosten der Bezirke.

Berlin, den 24. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport